

auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligungen erteilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

---

VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 65.

In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bey der königlichen Declaration vom 19. März 1807<sup>1</sup>.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,  
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

---

<sup>1</sup> Die „Königliche Deklaration. (Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen an der Staatsgewalt betreffend.)“, München den 19. März 1807, steht im Regierungsblatt 1807 Sp. 465—490.

---